



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

8. Februar 2006

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	17
- 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	17
- Tagesordnung für die 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal	17
2. Landkreis Jerichower Land	18
- Wahlbekanntmachung	18
3. Landkreis Othrekreis	18
- Hinweisbekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohr“	18
4. Stadt Stendal - Technologiepark	18
- Bekanntmachung gem. § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	18
5. Stadt Stendal - Tiefbauamt	18
- Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau des Bruchweges	18
6. Stadt Stendal - Ordnungsamt	18
- Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonnagen für den 5.03.2006	18
- Bekanntmachung der VGem Stendal-Uchtetal	19
7. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal	19
- Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Uenglingen	19
8. VGem Bismarck/Kläden	19
- Hauptsatzung der Gemeinde Holzhausen	19
- 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meßdorf	20
- Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung der Gemeinden Steinfeld und Querstedt für das Haushaltsjahr 2006	20
9. VGem Elbe-Havel-Land	21
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern	21
10. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	21
1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	21
2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)	22
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über deren Benutzung im Gebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV) Entwässerungssatzung (EWS)	23
4. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (-AEB-A-)	25

Landkreis Stendal

Stendal, den 02.02.2006

- Jugendhilfeausschuss -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses lade ich auf

Dienstag, den 14.02.2006, um 18.30 Uhr

in den Raum „Havelberg“ der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal (Neubau - neben dem Sitzungsraum des Kreistages)

Hospitalstraße 1-2

Mit freundlichen Grüßen
gez. P. Hoffmann

Jugendhilfeausschuss am 14.02.2006

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Ausschussmitglieder und der Tagesordnung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 8. Sitzung des JHA vom 13.12.2005
3. Bürgeranfragen an Ausschuss und Verwaltung
4. Beschlussvorlage - Antrag des ShalomHaus Tangermünde e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Stendal
5. Beschlussvorlage - Haushaltssatzung und Haushaltssplan 2006 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
6. Mitteilungsvorlage - Weiterführung des Sozialpasses im Landkreis Stendal und Beschluss einer Richtlinie zur Vergabe dieses Sozialpasses
7. Informationen der Verwaltung, Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 8. Sitzung des JHA vom 13.12.2005
9. Anfragen / Sonstiges

Vorlagen-Nr.:

DS 223

DS 230

DS 196/1

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal

am: 15. Februar 2006
Beginn: 17.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal Stendal im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2.

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
Einwohnerfragestunde
- Punkt 03.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
- Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 12. Sitzung des Kreistages Stendal am 21. 12. 2005
- Punkt 05.: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages am 21. 12. 2005
- Punkt 06.: Drucksache Nr. 219 - Feststellung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates vom 18. 12. 2005
- Punkt 07.: Ernenntung, Vereidigung und Verpflichtung des Landrates durch den Vorsitzenden des Kreistages im Namen des Kreistages
- Punkt 08.: Drucksache Nr. 230 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen - Einbringung -
- Punkt 09.: Drucksache Nr. 217 - Wahl des Vertreters des Naturschutzes im Jagdbeirat des Landkreises Stendal
- Punkt 10.: Drucksache Nr. 218 - Kooperatives Zusammengehen und Rahmenvertrag zwischen den in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit im Elbetal (KAG) verbundenen Landkreisen und den Landgesellschaften (LGEN)
- Punkt 11.: Drucksache Nr. 220 - Nachtragsfortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2004/05 bis 2008/09 für den Landkreis Stendal - Sekundärschule Arneburg
- Punkt 12.: Drucksache Nr. 226 - Satzung über die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner
- Punkt 13.: Drucksache Nr. 221 - Anerkennung regional bedeutsamer Planungen als Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) - Mitteilungsvorlage -
- Punkt 14.: Drucksache Nr. 222 - Ergebnis - Errichtungsverfahren für eine Integrierte Gesamtschule in Tangerhütte - Mitteilungsvorlage - Anfragen und Hinweise
- Punkt 15.: Bericht des Landrates zum Gymnasium Seehausen

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Februar 2006, Nr. 3

Nichtöffentlicher Teil

Punkt 16.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 12. Sitzung des Kreistages Stendal am 21. 12. 2005
Punkt 17.: Anfragen und Hinweise

gez. i. V. Dr. Manfred Kessel
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Stendal

Landkreis Jerichower Land

Landtagswahl am 26. März 2006 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg betreffend die Verwaltungsgemeinschaften Tangermünde und Tangerhütte-Land

Gemäß § 12 Abs. 2 LWG ist für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird bekannt gegeben:

Kreiswahlleiter	Braun, Bernhard	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Stellvertreter	Berkling, Lutz-Georg	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Beisitzer	Kuhlwilm, Volker	Zerbst/Elbe Chaussee 19 39288 Burg
Stellvertreterin	Dreyer, Lydia	Rosenweg 22 39307 Genthin
Beisitzerin	Scheppe, Barbara	Unterm Hagen 5a 39288 Burg
Stellvertreterin	Bester, Barbara	Wilhelm-Kuhr-Str. 5a 39288 Burg
Beisitzer	Hammer, Peter	Gartenstraße 24 39291 Möser
Stellvertreter	Schwindack, Peter	Nachtweidenstraße 4 39288 Burg
Beisitzer	Böhning, Gert	In der Alten Kaserne 27C 39288 Burg
Stellvertreter	Nupnau, Kurt	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Beisitzerin	Brendel, Jutta	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Stellvertreter	Böhm, Erhard	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Beisitzer	Werner, Wilfried	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Stellvertreterin	Gansera, Doris	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg

Burg, den 23. Januar 2006

gez. Braun

Landkreis Ohrekreis
Der Landrat

Hinweisbekanntmachung Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis am 19.10.2005

Der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ mit Sitz in Zielitz hat auf der Ausschusssitzung am 21.09.2005 die 3. Änderungssatzung seiner Verbandssatzung beschlossen. Diese 3. Änderungssatzung wurde durch den Landkreis Ohrekreis per Verfügung vom 10.10.2005 genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Ohrekreis Nr. 46 am 19.10.2005 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt des Ohrekreises ist einzusehen im Internet unter www.ohrekreis.de / veröffentlichten bzw. ist zu beziehen unter der Adresse Landkreis Ohrekreis, Pressestelle, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben.

Die Satzung kann ebenfalls beim Landkreis Ohrekreis, Untere Wasserbehörde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, zu den Sprechzeiten (dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 11:30 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon: 03904 / 4804337, bei Herrn Bode, eingesehen werden.

Landkreis Ohrekreis
Haldensleben, 05.01.2006


Weigel
Landrat

Stadt Stendal

Bekanntmachung gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2004 beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 33.307,58 € wird beschlussgemäß zur anteiligen Tilgung aufgelaufener Verluste aus Vorjahren verwendet.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2004 hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 25.08.2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wibera Wirtschaftsberatung AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssetzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Be- anstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 18 (5) EBG LSA 7 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Dienstzeiten in der Stabsstelle Wirtschaftsförde- rung, Arneburger Str. 24, öffentlich aus.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau des Bruchweges in Stendal

Die Entwurfsplanung zum Ausbau des Bruchweges einschließlich Regenwasser- ableitung beginnt in Höhe der Parkstraße/Parkplatz Schlachthof und endet in öst- licher Richtung in einer Länge von ca. 140 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 308, vom **13.02.2006-10.03.2006** öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00-12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00-18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 08.02.2006


Oberbürgermeister



Stadt Stendal

VERORDNUNG über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbe- werbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), i.V.m. Artikel 3 § 1 Nr. 4 d des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stär- kung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. ESA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung er- lassen :

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nach- stehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein :

Zeitpunkt	Verkaufs- zeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
05.03.2006	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3. Frühlingsfest	Verkaufsstellen, die sich in Stendal, Gewerbegebiet Altmark-Park (Heerener Straße und Industriestraße) befinden

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), geändert durch das Ge- setz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983, 2011) und des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Neubekanntma- chung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 231 8) sind zu beachten.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Februar 2006, Nr. 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 26.01.2006



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal
als Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Gemäß § 102 Abs 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09. 2003 (GVBL LSA S. 214) hat sich der Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal durch die Eingliederung der Gemeinde Groß Schwechten erweitert. Mit Wirkung vom 04.08. 2005 sind folgende Gefahrenabwehrverordnungen in der Gemeinde Groß Schwechten in Kraft getreten:

1. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 23.05.2005, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 08.06. 2005
2. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bezüglich des ruhestörenden Lärms im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal (LärmSch-GAVO) vom 23.05.2005, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 08.06.2005
3. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Hausnummierung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal (HausNr-GAVO) vom 23.05.2005, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 08.06.2005

Gleichzeitig sind für das Gebiet der Gemeinde Groß Schwechten folgende Gefahrenabwehrverordnungen außer Kraft getreten:

1. Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte Goldbeck vom 01.10.1996, bekanntgemacht in „Nachrichten aus den Ämtern und Gemeinden“ S. 7
2. Gefahrenabwehrverordnung über die Einführung des Parallelnummernsystems bei der Vergabe von Hausnummern in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte vom 08.11.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 39 vom 30.10.1996
3. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen vom 27.07.1999, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 11.08. 1999
4. Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Tierhaltung) in der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte vom 28.03.2000, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 7 vom 05.04.2000

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal
als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Gemeinde Uenglingen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBL. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 17.01.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	825.800 EUR
in der Einnahme auf	825.800 EUR
in der Ausgabe auf	
im Vermögenshaushalt	379.400 EUR
in der Einnahme auf	379.400 EUR
in der Ausgabe auf	

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 335 v.H. |
| (Grundsteuer A) | 306 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom **09.02.2006 bis 23.02.2006** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uenglingen, den 17.01.2006


Hampe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Holzhausen

Mit Scheiben vom 20.12.2005 wurde der Kommunalen Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBL. S. 808) - GO LSA -, die Hauptsatzung der Gemeinde Holzhausen zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 09.12.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Holzhausen.


Jörg Hellmuth



Siegel

Hauptsatzung der Gemeinde Holzhausen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBL. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzhausen in seiner Sitzung am 09.12.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Holzhausen“.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Holzhausen Landkreis Stendal“

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplärmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zu-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Februar 2006, Nr. 3

gelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich rechtzeitig vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Er entscheidet über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Holzhausen statt.

IV. ABSCHNITT

Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgertitels der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachung

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Die gesetzlich erforderlichen und ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Holzhausen vorgenommen.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Holzhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Holzhausen vom 05.03.1998 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 08.07.1999 und die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 21.10.1999 außer Kraft.

Holzhausen, den 09. 12. 2005

J. W. M.

Witte
Bürgermeisterin



Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Meßdorf

Mit Schreiben vom 01.12.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA -, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meßdorf zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 24.11.2005 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meßdorf.

Jörg Helmuth



Siegel

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meßdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs.3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meßdorf in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 02.06.1998 beschlossen:

Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.

Der § 12 (1) und (2) erhält folgende Fassung:

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.

Die Auslegung erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark), während der Dienststunden sowie im Gemeindebüro Meßdorf, Hauptstraße 27, 39624 Meßdorf, zu den üblichen Sprechzeiten.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen erfolgt in den Schaukästen der Gemeinde Meßdorf

- in Meßdorf
- OT Späningen
- OT Schönebeck
- OT Biesenthal
- Gemeindebüro
- Bushaltestelle,
- Bushaltestelle,
- Bushaltestelle.

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meßdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meßdorf, den 24.11. 2005

Lenz
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

Die nachstehenden Haushaltssatzungen für das Jahr 2006 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegen die Satzungen in der Zeit vom

13.02.2006–22.02.2006

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gemeinde Querstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querstedt für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92–94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Querstedt am 01.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

- | | |
|---------------------|----------------|
| in der Einnahme auf | 191.500,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 191.500,00 EUR |

im Vermögenshaushalt

- | | |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 43.100,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 43.100,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltssatzung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Unterguppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachungen der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Termin werden bei der Bekanntmachung angegeben.

Querstedt, den 01.12.2005


Steffen
Bürgermeisterin



Gemeinde Steinfeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Steinfeld am 08.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	220.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	220.200,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	120.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	120.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	250 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 15.000,00 EUR festgesetzt.

2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltssatzung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Unterguppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachungen der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Termin werden bei der Bekanntmachung angegeben.

Steinfeld, den 08.12.2005


Schulz
Bürgermeister



Gemeinde Kamern
Dorfstraße 54 A
39524 Kamern

BEKENNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 31.01.2006 über die Jahresrechnung 2004 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt vom

14.02.2006 bis zum 28.02.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 A, in Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.


Beck
Bürgermeister

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahrs 2004

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 30. 01. 2006 den Jahresabschluss 2004 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2004 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 66.898,16 € mit dem bestehenden Fehlbetrag in Höhe von 235.321,63 € zu verrechnen und den verbleibenden Fehlbetrag in Höhe von 168.423,47 € sowie in der Sparte Abwasserentsorgung den Jahresgewinn in Höhe von 8.037,98 € jeweils auf neue Rechnung vorzutragen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2004.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Dem Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zum 31. Dezember 2004 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Februar 2006, Nr. 3

Berlin, den 1. August 2005

COMMERZIAL TREUHAND
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klamt
(Dipl.-Kfm. N. Klamt)
Wirtschaftsprüfer

gez. P. Blüher
(Dipl.-Kfm. P. Blüher)
Wirtschaftsprüferin

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt Stendal, den 01. 11. 2005

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg. Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2004 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 01. 08. 2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte COMMERZIAL TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags situation des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. R. Mosow
R. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2004 liegt vom 09.02. 2006 bis 20.02.2006 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 31. 01. 2006


Wulfanger
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

1. Änderung

Auf der Grundlage der bestehenden Satzung, veröffentlicht am 27.11.1991, erlässt der TAHV folgende 1. Änderungssatzung:

Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. S. 80), der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 852) und des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. S. 856) sowie der §§ 146 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes vom 15.04.2005 (GVBl. S. 208), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg am 30. 01. 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestimmt der TAHV.
- Zur öffentlichen Einrichtung gehören die zentralen Wasserversorgungsanlagen wie z. B. Brunnen, Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Verteilerstationen und Versorgungsleitungen sowie die Hausanschlussleitungen.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen

chen Sinne.

- Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des TAHV liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Versorgungsbedingungen zu verlangen.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem TAHV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- Verpflichtet sich der Anschlussnehmer im Falle des Absatzes (3) die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ggf. ergebenden Mehrkosten zu übernehmen und leistet er hierfür auf Verlangen Sicherheit, kann er die Rechte nach Abs. (1) geltend machen.

§ 4 Anschlusszwang

- Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihnen unmittelbarer Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsleitung aufgefordert worden ist, gem. den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) erfolgen.

Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim TAHV einzureichen.

Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAHV einzureichen.

§ 6 Benutzungzwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungzwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungzwang

- Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAHV einzureichen.
- Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Gebäudes) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.
- Ist die Befreiung vom Benutzungzwang erteilt, so ist der TAHV zur Wasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach der Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Wasserlieferung im Stande ist. Eine abweichende Regelung kann durch privatrechtliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 8 Vorsorgungsbedingungen

- Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Wasserlieferung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) sowie die Versorgungsbedingungen des TAHV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Mit den Grundstückseigentümern werden privatrechtliche Versorgungsverhältnisse begründet. Für die Belieferung mit Trinkwasser und alle anderen Leistungen des TAHV werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - entgegen § 4 Abs. 2 (dieser Satzung) nicht rechtzeitig einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage stellt;
 - entgegen § 6 (dieser Satzung) nicht den gesamten Wasserbedarf auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, obwohl er weder vom Benutzungzwang befreit ist noch ein Fall des § 7 Abs. 3 vorliegt.
- Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 10

Aushändigung der Satzung

Der TAHV händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen) unentgeltlich aus. Anschlussnehmern mit vorhandenem Anschluss werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.11.1991 außer Kraft.

Havelberg, 31.01.2006


Wolfgang
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungs- einrichtungen und über deren Benutzung im Gebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV) Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. S. 80), der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. 03. 2004 (GVBl. S. 230) und der §§ 151 und 152 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.04.2005 (GVBl. S. 208), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg am 30.01.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Genehmigungsverfahren
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Auskunfts- und Meldepflichten
- § 12 Zutrittsrecht und Überwachung
- § 13 Grundstücksbenutzung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

1. Der TAHV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers - dezentrale Abwasserbeseitigung als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch
 - a) das Sammeln, Fortleiten und Behandeln des eingeleiteten Schmutzwassers
 - b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Der TAHV errichtet und betreibt die für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen.
- Der TAHV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise beauftragen.
4. Zu den erforderlichen öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen und Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder Kanälen und Leitungen zur Aufnahme aller Abwasser (Mischverfahren),
 - b) die Anschlussleitung vom Hauptleitungsabzweig (Einlassstück) bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks einschließlich des Anschlusschachtes an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss) oder

bis zur vom TAHV festgelegten Anschlussstelle,

- c) die Abwasserpumpstationen des öffentlichen Leitungsnetzes,
- d) die zentralen öffentlichen Kläranlagen,
- e) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem TAHV selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der TAHV dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwasser bedient,
- g) alle Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

5. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Aus- und Umbaus bestimmt der TAHV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Das gleiche gilt für alle öffentlichen Einrichtungen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

6. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ausbau und Umbau öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

7. Das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie der öffentlich rechtliche Anschluss- und Benutzungszwang und die dazu erforderlichen Regelungen richten sich nach dieser Satzung.

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung unterliegt privatrechtlichen Regelungen auf der Grundlage der „Allgemeinen Entwörungsbedingungen für Abwasser (AEB-Abwasser)“ des TAHV.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

2. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert worden ist, dazu gehören auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden,
- b) für Niederschlagswasser.

3. Die Anschlussleitung ist die Leitung vom Hauptleitungsabzweig bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Anschlusschachtes an der Grundstücksgrenze oder bis zu einem anderen vom TAHV festgelegten Übergabepunkt.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen. Bei Druckentwässerung ist das Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen. Bei der dezentralen Abwasserentsorgung sind die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Sammelgruben Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

5. Rückstauebene ist die Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

1. Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.

2. Die sich für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für

- a) Erbbauberechtigte
- b) Nießbraucher
- c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte
- d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Lauben usw.).

Soweit in dieser Satzung der Begriff Grundstückseigentümer verwendet wird, gilt er ebenso für die unter Punkt a) bis d) genannten Berechtigten bzw. Verpflichteten.

3. Mehrere Berechtigte und Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

4. Bei Wohnungseigentum ist die Eigentümergemeinschaft insgesamt Berechtigter und Verpflichteter. Der nach § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter kann für die Eigentümergemeinschaft handeln.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer eines im Gebiet des TAHV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der AEB-A zu verlangen (Anschlussrecht) und bei Vorhandensein eines betriebsfertigen Anschlusses das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht für zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Leitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen

- gen, dass neue Leitungen hergestellt oder bestehende Leitungen geändert werden. Welche Grundstücke durch eine Leitung erschlossen werden, bestimmt der TAHV.
3. Der Anschluss eines Grundstückes an die bestehende Schmutzwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
 4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
 5. Beim Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf das Schmutzwasser nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Anschlussleitung eingeleitet werden.
 6. Soweit die Voraussetzungen für den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht vorliegen, kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgeföhrt und behandelt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungzwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Der dauernde Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Leitung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der TAHV gibt bekannt, ab wann die zentrale Schmutzwasserleitung betriebsfertig hergestellt worden ist. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden.
4. Besteht für die Ableitung des gesamten oder eines Teils des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle, so kann der TAHV den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten verlangen.
5. Soweit ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt, nicht an das zentrale Schmutzwassernetz anzuschließen ist, hat der Eigentümer sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen.
6. Der TAHV kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den TAHV.
7. Der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage hat spätestens innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zu erfolgen.
8. Besteht ein Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserentsorgung, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser unter Gewährleistung der Einleitungsbedingungen des TAHV der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zuzuführen.
9. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm bzw. das in der abflusslosen Grube anfallende Schmutzwasser dem TAHV zu überlassen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen Sondervereinbarungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim TAHV einzureichen.
2. Vom Anschluss- und Benutzungzwang laut § 5 dieser Satzung kann der Grundstückseigentümer für sein Grundstück auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls nicht zumutbar ist.
3. Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jetzigen Widerrufs.
4. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der TAHV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der AEB-A und der Entgeltregelungen entsprechend. In Ausnahmefällen kann in der Sondervereinbarung (Sondervertrag) Abweichendes bestimmt werden.

§ 7

Genehmigungsverfahren

1. Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Vorbehandlung des Schmutzwassers sind zustimmungspflichtig und entsprechend beim TAHV zu beantragen. Der Antrag auf Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen hat auf einem gesonderten Vordruck in schriftlicher Form zu erfolgen.

Dies betrifft die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

2. Neben dem Antrag auf Anschluss ist mindestens einzureichen:

- a) ein Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen und der Lage sowie der Größe der vorhandenen oder geplanten Gebäude sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) eine Beschreibung der Grundstücksnutzung und der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen.
3. Der TAHV ist berechtigt, nach Bedarf weitere Unterlagen und Erläuterungen auf Kosten des Antragstellers zur sachgerechten Beurteilung des Antrages zu fordern.
 4. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie erlischt, wenn
 - a) zwei Jahre nach Bekanntgabe nicht mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wurde,
 - b) wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Unterlagen ohne Zustimmung des TAHV vorgenommen werden.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Sie ist durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, nach den Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, nach Bedarf zu erweitern, zu erneuern, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Übergabeschacht der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist durch den Grundstückseigentümer herzustellen und dem TAHV vor Herstellung anzuzeigen.
3. Der TAHV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage und den Anschluss an den Schacht der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vor und nach Inbetriebnahme zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der TAHV berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der TAHV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
4. Jedes Grundstück, das nicht an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist, muss vom Grundstückseigentümer mit einer Kleinkläranlage oder mit einer abflusslosen Sammelgrube versehen werden. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Sie sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, nach den Regeln der Technik (DIN 1986, DIN 4261) und nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, nach Bedarf zu erweitern, zu erneuern, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind so zu errichten, dass Entsorgungsfahrzeuge des TAHV oder seines Beauftragten sicher und ungehindert anfahren und ohne Einschränkungen entleeren können.

§ 9

Auskunfts- und Meldepflichten

1. Der Grundstückseigentümer hat dem TAHV oder dem von ihm Beauftragten alle für die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Notwendige Angaben über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere auch über vorhandene Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, sind dem TAHV vom Grundstückseigentümer auf Anforderung bereitzustellen.
3. Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung, dem Hausanschlusschacht sowie der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich vorhänderer Vorbehandlungsanlagen sind dem TAHV unverzüglich anzuzeigen.
4. Gelangen Inhaltsstoffe, die nicht den jeweiligen Einleitungsbedingungen der Anlage zur AEB-A entsprechen, über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage, ist der TAHV sofort und unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Zutrittsrecht und Überwachung

1. Der Grundstückseigentümer hat dem TAHV oder seinem Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück, zu Gebäuden und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, für die Entnahme von Abwasserproben, für die Durchführung von Messungen oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist, zu gewähren. Der Grundstückseigentümer wird vorher davon verständigt. Dies gilt nicht, wenn Abwasserproben zu entnehmen sind oder wenn Gefahr im Verzuge ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Mieter, Pächtern oder sonstigen Berechtigten aufzuerlegen, dem TAHV den Zutritt unter den vorgenannten Bedingungen des Punktes 1 ebenfalls zu gewährleisten.
3. Der TAHV kann jederzeit verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserentsorgung ausschließt.
4. Bei der Einleitung von gewerblichen oder industriellen Abwässern oder bei sonstigen Abweichungen des Abwassers vom üblichen häuslichen Abwasser kann der TAHV den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen zu Lasten des Grundstückseigentümers verlangen.
5. Überbauungen der öffentlichen Abwasseranlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Ist entgegen dieser Vorschrift eine Überbauung erfolgt, so ist nach Aufforderung durch den TAHV innerhalb einer angemessenen Frist die Überbauung durch den Verursacher zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- Der Grundstückseigentümer hat das Verlegen und den Betrieb von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstück unentgeltlich zu dulden, soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung im Gebiet des TAHV erforderlich ist. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Abwasseranlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der TAHV zu tragen, soweit die Anlage nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- Der TAHV ist berechtigt, auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes entsprechende Verfahren einzuleiten und durchzuführen.
- Ordnungswidrig gemäß § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 Absatz 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
 - entgegen § 5 Absatz 9 dieser Satzung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den Klärschlamm aus der Kleinkläranlage nicht dem TAHV überlässt,
 - entgegen § 7 Absatz 1 dieser Satzung sein Schmutzwasser ohne schriftliche Genehmigung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - entgegen § 9 Absätze 1 und 2 dieser Satzung die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder seiner Meldepflicht laut § 9 Absätze 3 und 4 verletzt,
 - entgegen § 10 Absatz 1 dieser Satzung den Mitarbeitern des TAHV oder seinen Beauftragten den Zutritt zum Grundstück und zu seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährt.
- Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen nach § 3 gleichgestellten Personen ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, durch den TAHV zulässig. Der TAHV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten.
- Der TAHV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des TAHV vom 30.12.1993 außer Kraft.

Havelberg, 31.01.2006


Wolfgang
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Allgemeine Bedingungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung

(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)

Diese AEB-A regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Schmutzwasseranlagen und dem TAHV entsprechend § 1 Abs. 7 der Entwässerungssatzung des TAHV

Inhaltsverzeichnis

- Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung
- Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen
- Haftung

- Baukostenzuschuss
 - Hausanschluss
 - Grundstücksentwässerungsanlage
 - zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - Grundstücksentwässerungsanlage
 - dezentrale Schmutzwasserentsorgung
 - Entgelte für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - Entgelte für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung
 - Abrechnung und Abschlagszahlungen
 - Zahlung, Verzug
 - Laufzeit des Vertrages
 - Schmutzwassereinleitung ohne Genehmigung
 - Einstellung der Entsorgung
 - Geltungsbereich
 - Änderung der Vertragsbedingungen
 - Inkrafttreten
- Anlage Einleitungsbedingungen

1. Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung

- Der Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage im Sinne des § 7 der Entwässerungssatzung führt zum Abschluss des Anschluss- und Entsorgungsvertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem TAHV, wenn der TAHV die Genehmigung erteilt.
- Der TAHV ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrund liegenden AEB-A einschließlich der dazugehörigen Entgeltderegulierungen unentgeltlich auszuhändigen. Der Anschlussnehmer erkennt mit der Antragsstellung die AEB-A und die jeweils gültigen Preisregelungen an. Der TAHV kann den Abschluss von gesonderten schriftlichen Verträgen verlangen.
- Werden die öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Anschluss- und Entsorgungsvertrag als abgeschlossen.
- Die Vertragsbedingungen für den Anschluss- und Entsorgungsvertrag können durch den TAHV geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht und werden mit der Bekanntmachung Bestandteil des bisherigen Anschluss- und Entsorgungsvertrages.

2. Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen

- Der TAHV übernimmt die Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers, des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes von Kleinkläranlagen zu den Bedingungen dieser AEB-A, insbesondere zu den in der Anlage aufgeführten Einleitungsbedingungen und zu den Preisen der jeweiligen Entgeltderegulierung Abwasser.
- Dafür stellt der TAHV dem Anschlussnehmer Kapazitäten seiner Anlagen in dem bei Vertragsabschluss erforderlichen Umfang zur Verfügung. Ändert der Anschlussnehmer die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang in wesentlicher Form nach Menge und Art des Schmutzwassers, ist der TAHV berechtigt, eine Anpassung des Anschluss- und Entsorgungsvertrages zu verlangen.
- Der TAHV ist verpflichtet, Schmutzwasser in vereinbartem Umfang jederzeit am Übergabeschacht oder Übergabepunkt zu übernehmen bzw. Grubeninhalte von abflusslosen Sammelgruben oder Klärschlamm von Kleinkläranlagen abzufahren. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der TAHV durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an einer sicheren Schmutzwasserbeseitigung gehindert ist.
- Die Schmutzwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der TAHV hat jede Unterbrechung oder Einschränkung so schnell wie möglich zu beheben. Erfolgt eine nicht nur für kurze Dauer geplante Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung, so ist der TAHV verpflichtet, den Anschlussnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

3. Haftung

- Für Schäden, die durch sachwidrige Benutzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen diesen AEB-A schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den TAHV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen ihn geltend machen.
- Wer unbefugt öffentliche Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAHV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und nicht sachgemäße Bedienung entstehen.
- Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB-A eine erhöhte Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem TAHV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Schmutzwasserflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

- hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom TAHV schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Anschlussnehmer den TAHV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm gelten machen.
- 3.7. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz und Ausgleich eventuell dadurch bedingter Schäden.
- 4. Baukostenzuschuss zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
- 4.1. Der TAHV ist berechtigt, von den Grundstückseigentümern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes für die Herstellung oder für die Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in seinem Verbandsgebiet zu verlangen.
- 4.2. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude des anzuschließenden Grundstückes ermittelt. Angefangene Quadratmeter Geschossfläche bleiben dabei unberücksichtigt.
- 4.3. Die angerechnete Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse, abgerundet auf volle 10 cm bei Dachgeschossen und Vollgeschossen).
- 4.4. Bei der Berechnung der anrechenbaren Geschossflächen bleiben Kellerräume und Räume in Nebengebäuden unberücksichtigt, soweit diese nicht gewerblich oder als Wohnräume genutzt werden. PKW-Garagen werden nicht berechnet.
- 4.5. Ausgebaute Dachgeschosse sind für die Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche heranzuziehen, sofern sie tatsächlich als Wohn-, Büro- oder Gewerberäume genutzt werden, selbst wenn sie den Bestimmungen des Baurechts nicht entsprechen. Dafür werden 80 % der ermittelten Geschossfläche nach Pkt. 4.2. angerechnet. Bei teilausgebauten Dachgeschossen wird der nichtausgebaute Anteil von der ermittelten Geschossfläche abgesetzt.
- 4.6. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserleitung auslösen, werden nicht angerechnet, das gilt nicht, wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserleitung haben oder Schmutzwasser anfällt.
- 4.7. Balkone, Loggien und Terrassen werden nicht angerechnet, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchlinie hinausragen.
- 4.8. Wird für ein Grundstück die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein BKZ geleistet, entsteht die Zahlungspflicht auch hierfür. Gleicher gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Bemessung des BKZ von Bedeutung sind.
- 5. Hausanschluss zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
- 5.1. Der Hausanschluss mit der Anschlussleitung und dem Anschlusschacht ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und Eigentum des TAHV. Er wird ausschließlich durch den TAHV hergestellt, unterhalten, erneuert und geändert.
- 5.2. Die Art und Lage des Hausanschlusses werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom TAHV bestimmt.
- 5.3. Der TAHV kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eignen, in der Regel unmittelbaren Anschluss erhält oder besitzt.
- 5.4. Ergibt sich bei der Ausführung der Hausanschlussleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem zugestimmten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwerisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlußleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5.5. Der TAHV ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer die Erstattung der notwendigen Kosten für
- die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses,
 - die beantragte oder vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses
 - die Beseitigung des Hausanschlusses bei Beendigung des Vertrages
- zu verlangen.
- Die Kosten werden nach den in den Entgeltregelungen Abwasser festgesetzten Einheitssätzen für jede Leistungsposition abgerechnet, die mit der Menge der jeweils erbrachten Leistung multipliziert werden.
- Für alle Kosten, die nicht nach Einheitssätzen abgerechnet werden, ist der tatsächliche Aufwand zu erstatten.
- 5.6. Bei der Berechnung der Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses wird die Lage der Hauptleitung als in der Fahrbaahnmitte verlaufend angenommen.
- 6. Grundstücksentwässerungsanlage**
- zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 6.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- 6.2. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung dieser AEB-A und anderer gesetzlicher oder behördlicher Zustimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch Fachkundige vorgenommen werden. Der TAHV ist berechtigt, die Ausführung derartiger Arbeiten zu überwachen.
- 6.3. Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der TAHV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- 6.4. In die Grundstücksentwässerungsanlage sind nach Bedarf durch den Grundstückseigentümer Sicherungen gegen Rückstau nach DIN 1986 einzubauen, sofern die Lage und die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Rückstauebene dies erforderlich machen.
- 7. Grundstücksentwässerungsanlage**
- dezentral Schmutzwasserentsorgung
- 7.1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben - sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug sicher und ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 7.2. Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden nach Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abfuhr rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktagen vor dem jeweiligen Abfuhrtermin, anzuzeigen.
- 8. Entgelte für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
- 8.1. Für die Nutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sind dem TAHV die Kosten auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltregelung Abwasser zu erstatten.
- 8.2. Für die Vorhaltung der Anlagen wird ein Grundpreis je Anschluss und ein Grundpreis nach Grundeinheiten oder ein Grundpreis nach Zählergröße erhoben.
- 8.3. Die eingeleiteten Schmutzwassermengen werden in Form eines Arbeitspreises je Kubikmeter berechnet. Berechnungsgrundlage ist die aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene und durch die Messeinrichtung festgestellte Frischwassermenge.
- 8.4. Wird stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweiligen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge berechnet.
Der Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers im mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen des TAHV pro Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleiben der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.
Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m³ Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad von
- | | | |
|-----------------------|---|---------------|
| a) 750 - 2000 mg/l | = | 20 % Zuschlag |
| b) 2000 - 4000 mg/l | = | 30 % Zuschlag |
| c) 4000 - 10.000 mg/l | = | 40 % Zuschlag |
| d) über 10.000 mg/l | = | 50 % Zuschlag |
- auf den Arbeitspreis nach der jeweiligen „Entgeltregelung Abwasser“.
- 8.5. Hat die jeweilige Messeinrichtung die Menge nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird die Abwassermenge vom TAHV auf der Grundlage des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Angabe des Anschlussnehmers geschätzt. Sollte dies nicht möglich sein, wird bei Schätzungen eine Menge von 3,6 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.
- 8.6. Werden Schmutzwassermengen aus vom TAHV genehmigten Eigenwasserversorgungsanlagen oder aus anderen Quellen den zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt, so sind diese Mengen durch eine Messeinrichtung nachzuweisen. Die Messeinrichtung muss durch den TAHV zugelassen und genehmigt sein und ist auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen.
- 8.7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Berechnung und Festsetzung der Abwassermengen abgesetzt. Als Nachweis gilt eine vom Wasserversorgungsunternehmen installierte und genehmigte zusätzliche Messeinrichtung.
- 9. Entgelte für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung**
- 9.1. Für die Nutzung und Vorhaltung der öffentlichen dezentralen Entwässerungseinrichtungen sind dem TAHV die Kosten auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltregelung Abwasser zu erstatten.
- 9.2. Für die Vorhaltung der Anlagen wird für jedes zu entsorgende Grundstück ein Grundpreis nach der Größe des vorhandenen Trinkwassermesszählers oder, falls kein Zähler vorhanden ist, nach der voraussichtlich erforderlichen Größe erhoben.
- 9.3. Für die Entleerung und den Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird auf der Grundlage der jeweils festgestellten tatsächlich entsorgten Menge ein Arbeitspreis je Kubikmeter erhoben.
- 9.4. Unabhängig von den Kosten der Benutzung der Entwässerungseinrichtungen des TAHV erfolgt auf der Grundlage des Abwasserabgabengesetzes die Abwälzung der Abwasserabgabe nach der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAHV.
- 10. Abrechnung und Abschlagzahlungen**
- 10.1. Die Benutzungsentgelte werden nach Wahl des TAHV monatlich oder in anderen Zeitschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 10.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise mit der Veröffentlichung wirksam. Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt eine zeitanteilige Berücksichtigung der Schmutzwasserentlastmengen.
- 10.3. Veränderungen der Berechnungsgrundlage beim Grundstückseigentümer sind dem TAHV unverzüglich bekanntzugeben. Sie werden zu Beginn des Folgemonats nach dem Eintritt der Änderung beim TAHV wirksam. Entsprechendes gilt in anderen Abgrenzungsfällen.
- 10.4. Der TAHV kann unter Zugrundelegung der nach der letzten Abrechnung ermittelten Schmutzwassermenge für die zentrale Schmutzwasserentsorgung sowie für die Grundpreise der zentralen und dezentralen Schmutzwasserent-

sorgung Abschlagszahlungen für das folgende Jahr verlangen.

- 10.5. Ergibt sich bei der Endabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschlagszahlungen unverzüglich zu erstatten.
- 10.6. Die Zahlungspflicht beginnt für die zentrale Abwasserentsorgung mit dem Tag der erstmaligen Abwassereinleitung und für die dezentrale Abwasserentsorgung mit dem Tag der erstmaligen Inbetriebnahme der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube.
- 10.7. Die Abrechnung des Arbeitspreises der dezentralen Schmutzwasserentsorgung für die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich festgestellten Mengen in gesonderter Form nach der jeweiligen Abfuhr. Es gelten die jeweiligen Zahlungsbedingungen des TAHV.

11. Zahlung, Verzug

- 11.1. Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen werden zu dem vom TAHV angegebenen Zeitpunkt fällig.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug werden die fälligen Beträge vom TAHV schriftlich anmahnt. Der TAHV kann verlangen, dass die dadurch entstehenden Kosten oder die Kosten durch Einzug von Beauftragten vom Kunden zu tragen sind. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.
- 11.3. Neben diesen Kosten laut Punkt 11.2. hat der Schuldner Verzugszinsen auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Regelungen zu entrichten.
- 11.4. Der TAHV ist berechtigt, für die Abwassereinleitung des Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungspflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

12. Laufzeit des Vertrages

- 12.1. Der Vertrag zur Schmutzwasserentsorgung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Regelungen der Entwässerungssatzung des TAHV über den Anschluss- und Benutzungzwang bleiben davon unberührt.
- 12.2. Der TAHV ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Grundstückseigentümer die Menge oder die Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrages nicht mehr gewährleistet werden können und das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 der Entwässerungssatzung des TAHV nicht mehr erfüllt ist.

12.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 12.4. Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Stilllegung der öffentlichen zentralen oder der dezentralen Schmutzwasserentsorgung seines Grundstückes verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

13. Schmutzwasserreinleitung ohne Genehmigung

- 13.1. Leitet der Grundstückseigentümer Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der für die Schmutzwasserberechnung zugrunde gelegten Messeinrichtungen ein, so ist der TAHV berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Dabei wird eine Menge von 3,6 m³ je Person und Monat zugrunde gelegt.
- 13.2. Ist die Dauer der unbefugten Einleitung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann das Schmutzwasserentgelt nach den vorstehenden Grundsätzen für längstens zwei Jahre erhoben werden.

14. Einstellung der Entsorgung

- 14.1. Der TAHV ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der Entwässerungssatzung oder den Regelungen dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des TAHV oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 14.2. Der TAHV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

15. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser (AEB-A) gelten einheitlich für das gesamte Gebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV).

16. Änderung der Vertragsbedingungen

Der TAHV ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser (AEB-A) zu ändern oder zu ergänzen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal und gilt mit der Bekanntmachung als zugegangen. Änderungen oder Ergänzungen werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam und sind Vertragsbestandteil.

17. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) treten in dieser Form am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen der bestehenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des TAHV.

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Havelberg, 31. 01. 2006


Wulfanger
Verbandsgeschäftsführer



Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser - AEB-A des TAHV

Einleitungsbedingungen, Einleitungseinschränkungen und Einleitungsüberwachung

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen des TAHV gelten die in den Punkten 2 bis 15 geregelten Benutzungsbedingungen.
Wenn die zu § 7a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleiterverordnung besteht, so gelten die Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der nachfolgenden Regelungen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen und der darin tätigen Personen ausgeschlossen bleibt.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf kein Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
In allen zentral erschlossenen Gemeindegrenzen des TAHV befinden sich ausschließlich Schmutzwasserkanäle. Davon ausgenommen sind Bereiche in Havelberg, in denen sich Mischwasserkanäle des TAHV befinden.
Die Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation Havelberg ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Regelungen und darf nur mit gesonderter Genehmigung erfolgen.
4. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, wenn dadurch:
 - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird
 - die öffentlichen Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden
 - der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann
 - die Schlammbehandlung und Schlammentsorgung wesentlich erschwert oder die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes verhindern werden
 - von der Abwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
 - Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen beeinträchtigen, giftig, feuergefährlich oder explosiv sind oder diese Dämpfe oder Gase, z. B.: abscheidbare emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Lösungsmittel, Lacke, Farben, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Müll, Faserstoffe, Pappe, Kunststoffe, Textilien, feststoffhaltige Schlempe, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe
 - erhärtende Stoffe wie z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kunstharz, Lacke, Bitumen, Teer, Kartoffelstärke
 - Öle, Fette, z. B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
 - aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen
 - Dämpfe und Gase, z. B.: Chlor, Schwefelwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden
 - infektiöse Stoffe, Medikamente
 - Farbstoffe, die zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers führen
 - Jauche, Gülle, Mist, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagesickersaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensions aus Vorbehandlungsanlagen, z. B. Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern,
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebszerzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole
 - radioaktive Stoffe
 - sowie alle weiteren Stoffe, die als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sindAusgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
5. Die in Punkt 4 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn sie von dort in die öffentlichen

Abwasseranlagen gelangen können.		
6. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelreste-Zerkleinerern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.		100 mg/l
7. Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden.		Die Grenzwerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
8. Sind nachteilige Auswirkungen aufgrund der Einleitung der unter Punkt 4 genannten Stoffe zu erwarten, hat der Einleiter das Abwasser in einer Vorbehandlungsanlage so zu behandeln oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass es bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage den Einleitungsbedingungen dieser Regelungen entspricht.		10. Der Einleiter oder Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat zu gewährleisten und durch Eigenkontrolle zu überwachen, dass die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die Einleitungswerte eingehalten werden.
Die Vorbehandlungsanlagen müssen so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei Anschluss von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen können, sind entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen oder im Einzelfall nach gesonderter Anweisung des TAHV Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.		Sofern eine Vorbehandlungsanlage existiert, ist durch den Betreiber ein Betriebstagebuch über die Eigenkontrollen und den Betrieb der Vorbehandlungsanlage zu führen, das die Beauftragten des TAHV auf Verlangen vorzuzeigen ist.
Die Vorbehandlungsanlagen sind nach den gesetzlichen Regelungen, den geltenden DIN und DIN-EN-Vorschriften und weiteren technischen Baubestimmungen herzustellen und zu betreiben.		11. Leitet ein Anschlussnehmer an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein, so dürfen die Grenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als Stichproben genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Vorbehandlungsanlagen die angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen der Verwaltungsvorschriften zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (Abwasserordnung) sowie der Einleitungsbedingungen des TAHV.		Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte durch den TAHV erfolgt durch Stichproben.
Das Abscheidegut ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten.		Der TAHV ist berechtigt, eine andere Form der Probenahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
9. Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen des Abwassers unbeschadet der in Absatz 4 genannten Bestimmungen vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten:		12. Der TAHV kann die Errichtung eines zusätzlichen Kontrollschatzes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Bei Anforderung der Einhaltung von Konzentrationen vor der Vermischung kann zusätzlich die Errichtung eines Kontrollschatzes unmittelbar nach der Vorbehandlungsanlage gefordert werden.
allgemeine Parameter		Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des TAHV automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwassermenge und -beschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- Temperatur	35°C	13. Sofern eine Vorbehandlungsanlage existiert, benennt der Einleiter dem TAHV eine für die Bedienung dieser Anlage verantwortliche Person.
- pH	wenigstens 6,5 ; höchstens 10	14. Ändert sich die Abwasserart, -menge oder -beschaffenheit wesentlich, hat der Anschlussnehmer dies dem TAHV unverzüglich mitzuteilen.
- absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammbabscheidung erforderlich ist, nach 0,5 Stunden Absetzzeit	1 ml/l	Reicht die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der TAHV deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.
schwerflüchtige lipophile Stoffe		15. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage oder liegt eine Störung vor, die Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlage vermuten lässt, hat der Einleiter dies dem TAHV unverzüglich mitzuteilen.
(u. a. verseifbare Öle und Fette)		
- direkt abscheidbar	100 mg/l	
- gesamt	250 mg/l	
Kohlenwasserstoffe		
- direkt abscheidbar	50 mg/l	
- gesamt	100 mg/l	
halogenierte organische Verbindungen		
- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l	
- leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,2 mg/l	
organische halogenfreie Lösemittel		
biologisch abbaubar		
- Tenside (methyleneblauaktive Tenside)	100 mg/l	
anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
- Antimon	0,5 mg/l	
- Arsen	0,1 mg/l	
- Barium	0,2 mg/l	
- Blei	0,5 mg/l	
- Cadmium	0,1 mg/l	
- Chrom	0,5 mg/l	
- Chrom-VI	0,1 mg/l	
- Cobalt	1,0 mg/l	
- Kupfer	0,5 mg/l	
- Nickel	0,2 mg/l	
- Selen	1,0 mg/l	
- Silber	0,1 mg/l	
- Quecksilber	0,05 mg/l	
- Zinn	2,0 mg/l	
- Zink	2,0 mg/l	
anorganische Stoffe (gelöst)		
- Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l	
- Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l	
- Cyanid, gesamt	5,0 mg/l	
- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l	
- Sulfat	400 mg/l	
- Sulfid	2,0 mg/l	
- Fluorid	50 mg/l	
- Phosphatverbindungen	25 mg/l	
weitere organische Stoffe		
wasser dampf flüchtige halogenfreie Phenole	100 mg/l	
Farbstoffe	nur solche Konzentrationen, dass im Ablauf des Klärwerkes keine Färbung mehr sichtbar ist	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31